

dass eine Anfertigung des Siegelstempels an einem Tage nicht wahrscheinlich ist. Bei dem einzigen Falle, der für die salische Zeit in dieser Beziehung in Betracht kommt, St. 1852, bietet sich indess noch eine andere Erklärung, wenn man Datierung nach der Handlung annimmt; die Beurkundung braucht dann erst nach der Anfertigung des Siegelstempels erfolgt zu sein. — Sicher würde nachträgliche Besiegelung dargethan werden durch das Vorkommen eines Kaisersiegels an einer Urkunde aus der Königszeit. Dafür findet sich im 11. Jahrhundert nur ein scheinbares Beispiel, St. 2779, das näherer Besprechung bedarf. Die Urkunde ist von Stumpf für unecht erklärt worden, wie es scheint, wegen ihrer Daten (ind. X. statt XII. und a. regni XX. statt XVIII, ann. ord. fehlen) sowie wegen der Intervention Rutperts von Bamberg, die allerdings im Juni 1074 ganz unpassend ist, da Rutperts Vorgänger Hermann erst im Juni 1075 entsetzt, Rutpert selbst erst im Nov. 1075 ernannt ist. Trotzdem ist die Urkunde keine Fälschung; und grade bei ihrer Untersuchung zeigt sich aufs neue, wie nur die systematisch durchgeführte Schriftvergleichung auf diesem Gebiet vor Fehlschlüssen bewahren kann. St. 2779 ist seinem ganzen Umfang nach von einem Kanzleibeamten geschrieben worden, den ich vorläufig mit der Chiffre Humbertus A bezeichne, und dessen Thätigkeit ich bis jetzt vom August 1089 bis zum Februar 1095 verfolgen kann. Am meisten hat er allerdings grade für Meissen gearbeitet: ausser unserem Stücke stammen von ihm St. 2901. 2909, und von St. 2927, über das ich mir eine nähere Aeussderung noch vorbehalten muss, hat er mindestens einige Theile geschrieben. Ausserdem aber rühren das Eschatokoll von St. 2899 für den Bamberger Ministerialen Meinger und von St. 2900 für Stablo-Malmedy (echt, aber erste Zeile und Text mit partieller Nachahmung der Schrift von St. 2184 im Kloster geschrieben, daher der kanzleiwidrige Titel wie das seltsame Chrismon), sodann St. 2914 für Speyer und 2918 für St. Gallen ganz von seiner Hand her. Bei unserem Stücke tritt die Schriftgleichheit namentlich in der Datierungszeile mit voller Evidenz hervor; im Text in der ersten Zeile und in den Subscriptionen steht es St. 2909 nahe, weicht aber doch bei aller Gleichheit des allgemeinen Schriftcharakters in einzelnen Formen ab. Das erklärt sich indessen leicht, wenn man annimmt, dass der Schreiber durch Vorlage eines echten Originals aus den siebziger Jahren beeinflusst worden ist; namentlich das Wort rex in der ersten Zeile und die vierfache Reihe von Interpunctionen in und hinter demselben sind sichtlich einem solchen nachgezeichnet. Bei diesem Schriftbefunde und in Betracht, dass St. 2779 ein echtes Kaisersiegel aufweist, ist nur eine Annahme möglich: wir haben eine Neuausfertigung einer